

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017, (MüABl. S. 564), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.08.2023 (MüABl. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung als „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte)“ wird durch folgende Bezeichnung ersetzt:

- a) Der Kurztitel der Satzung erhält folgende Fassung:
„Gebührensatzung dezentrale Unterkünfte für Geflüchtete“
- b) Der vollständige Titel der Satzung erhält folgende Fassung:
„Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Unterkünfte für Geflüchtete)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen Bettplätze in einer dezentralen Unterkunft für Geflüchtete zur Unterbringung des in § 1 Benutzungssatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte genannten Personenkreises und der dortigen Versorgung mit Essen, soweit städtisch zurechenbar Vollverpflegung zur Verfügung gestellt wird, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.“

3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schuldner*innen sind die Benutzer*innen, deren Aufnahme gemäß der Benutzungssatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen Benutzer*innen die Personensorgeberechtigten. Lebt eine minderjährige Person nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten.“

4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung) pro Bettplatz für

	Tagesgebühr
(a) Abgeschlossene Wohneinheiten	5,36 Euro
(b) Einzelzimmer	5,06 Euro
(c) Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	2,86 Euro
(d) Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	2,36 Euro

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich der

Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung) pro Bettplatz für

	Tagesgebühr
(a) Abgeschlossene Wohneinheiten	2,66 Euro
(b) Einzelzimmer	2,40 Euro
(c) Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	1,73 Euro
(d) Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	1,40 Euro

Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohner*innen der Wohneinheit zur Verfügung. Bei den Kategorien der Sätze 1 und 2 je Buchstaben (b) bis (d) handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt.“

5. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer Unterkunft mit Verpflegung wird eine Gebühr für Verpflegung für jede Person erhoben.

Die Gebühr für Verpflegung beträgt

	Tagesgebühr
(a) Erwachsene	5,03 Euro
(b) Kinder 14 bis 17 Jahre	5,34 Euro
(c) Kinder 6 bis 13 Jahre	3,93 Euro
(d) Kinder 0 bis 5 Jahre	3,01 Euro“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.